

Stellplatzablösesatzung

Örtliche Bauvorschrift (Satzung) der Stadt Bexbach über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages und des Vomhundertsatzes gemäß § 42 Abs. 6 der Bauordnung für das Saarland (LBO)

Vom 14. Juli 1992, geändert am 30. Oktober 2001 ^{)}*

Gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 42 Abs. 6 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) in der Fassung vom 10.11.1988 (Amtsbl. S. 1373) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15.06.1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1989 (Amtsbl. S. 557) hat der Rat der Stadt Bexbach in seiner Sitzung am 14.07.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung von Gebietszonen

- (1) Die Stadt Bexbach wird in Gebietszonen I und II unterteilt.
- (2) Die Gebietszone I wird wie folgt begrenzt (grobe Umschreibung):
Aloys-Nesseler-Platz, Bahnhofstraße, Rathausstraße, Schulze-Delitzsch-Straße, Teilbereich der Johannes-Bossong-Straße, Teilbereiche der Metzgergasse.
- (3) Die Gebietszone II ist das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszone I.
- (4) Die genaue Abgrenzung der Gebietszone I ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte im Maßstab 1 : 25.000, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Karte liegt beim Stadtbauamt der Stadt Bexbach, Rathaus II, Luitpoldstraße 27, 6652 Bexbach-Oberbexbach, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2

Festlegung des Vomhundertsatzes und des Geldbetrages je Stellplatz

(1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz betragen:

- | | | |
|----|-----------------------|------------|
| a) | in der Gebietszone I | 5.300,-- € |
| b) | in der Gebietszone II | 3.195,-- € |

(2) Nach § 42 Abs. 6 der Bauordnung für das Saarland (LBO) wird der Vomhundertsatz 80 v.H. festgesetzt.

Im Falle der Ablösung sind damit 80% der durchschnittlichen Kosten nach Abs. 1 als Geldbetrag fällig.

(3) Der Geldbetrag wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|----------------|------------|
| a) | Gebietszone I | 4.290,-- € |
| b) | Gebietszone II | 2.550,-- € |

§ 3

Verwendung des Geldbetrages

(1) Die Stadt Bexbach verwendet den Geldbetrag zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen in zumutbarer Entfernung von den Baugrundstücken (§ 42 Abs. 6 Satz 2 LBO).

(2) Die Parkeinrichtungen werden der öffentlichen Benutzung zur Verfügung gestellt.

§ 4

Zuständigkeit

Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Bexbach gestatten, daß der Bauherr die Stellplatzpflicht durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst.

§ 5**Festsetzung und Fälligkeit des Geldbetrages**

Der Geldbetrag nach § 2 Abs. 3 wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 6**Außerkräfttreten der Satzung vom 03.03.1977**

Die Satzung der Stadt Bexbach über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz im Falle der Herrichtung von Parkeinrichtungen vom 03.03.1977 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach § 12 Abs. 4 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft^{*)}.

^{*)} Die Satzung in ihrer ursprünglichen Form ist am 24.07.1992 in Kraft getreten.
Die Satzung in ihrer derzeit gültigen Form ist ab 01.01.2002 in Kraft.